



Auswahlverfahren für die Umsetzung eines Weihnachtsmarktes auf dem Karl-Schwering-Platz in Köln-Lindenthal im Zeitraum vom 16.11.2026 bis 23.12.2026 sowie im November und Dezember 2027 und 2028

Die Stadt Köln gibt Veranstalter*innen nach Maßgabe der beigefügten Leistungsbeschreibung die Möglichkeit der Bewerbung zur Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes auf dem Karl-Schwering-Platz im Stadtteil Lindenthal in den Zeiträumen vom 16.11.2026 bis 23.12.2026 sowie November und Dezember 2027 und 2028.

Leistungsbeschreibung zum Weihnachtsmarkt auf dem Karl-Schwering-Platz

1. Hinweise zum Verfahren

Ihre Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur auf elektronischem Weg bis zum 02.10.2026 um 23:59 Uhr an das Mailpostfach Angebote@stadt-koeln.de zu richten.

Sofern die Dateigröße die zulässige Datenmenge überschreitet, kann über die vorgenannte Mailadresse ein Uploadlink angefragt werden. In diesem Fall ist in den Betreff das Stichwort „UPLOADLINK“ aufzunehmen.

Der*Die Veranstalter*in ist sowohl für die Vollständigkeit als auch die inhaltliche Richtigkeit der übersandten/eingescannten Unterlagen verantwortlich. Alle Dokumente sind in deutscher Sprache (ggf. als beglaubigte Übersetzung) einzureichen.

Die Nichtvorlage bzw. Nichterfüllung einer oder mehrerer eignungsbezogener Unterlagen kann zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen.

Der*Die Veranstalter*in ist verpflichtet, der Stadt Köln unverzüglich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seines*ihres Angebots an den persönlichen Verhältnissen etwas verändert hat oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten, die Grundlage des Antrags waren, verändert haben. Unterlässt er*sie diese unverzügliche Mitteilung, wird der*die Veranstalter*in vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Abgabe von mehreren Angeboten eines*einer Veranstalter*in und/oder von mehreren inhaltsgleichen Angeboten führt aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung, beispielsweise um sich im Falle eines Losentscheids einen Vorteil zu verschaffen, zum Ausschluss.

Sollte sich während des Auswahlverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass gefälschte oder inhaltlich unrichtige Unterlagen eingereicht wurden, wird die Stadt Köln den*die betroffene*n Veranstalter*in vom weiteren Verfahren ausschließen und eine dem*der Veranstalter*in etwaig erteilte Zusicherung unabhängig davon, ob der*die Veranstalter*in die Fälschung kannte, zurücknehmen.

Zur schnelleren und effektiveren Auswertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen sind die in dem Konzept enthaltenen Inhalte entsprechend als Mindestanforderung zu kennzeichnen. Der*Die Veranstalter*in muss die Nummerierung der Mindestanforderungen verwenden und dies entsprechend im Inhaltsverzeichnis des Konzeptes berücksichtigen.

Rückfragen zum Verfahren sind in Schriftform an das Mailpostfach Angebote@stadt-koeln.de zu richten. In diesem Fall ist in den Betreff das Stichwort „RÜCKFRAGE“ aufzunehmen.

2. Rahmenbedingungen

Die Stadt Köln (im Weiteren Stadt genannt) gibt Veranstalter*innen die Möglichkeit der Bewerbung zur Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes auf dem Karl-Schwering-Platz im Stadtteil Lindenthal in dem Zeitraum vom 16.11.2026 bis 23.12.2026 sowie in den Monaten November bis Dezember 2027 und 2028.

Die Bewerbung kann bis zum 02.10.2026 um 23:59 Uhr erfolgen.

2.1 Anlass und Ziel des Bewerbungsverfahrens

Der Weihnachtsmarkt auf dem Karl-Schwering-Platz ist seit einigen Jahren ein fester Bestandteil zur Vorweihnachtszeit im Stadtteil Lindenthal. Vergeben wird die Platzfläche Karl-Schwering-Platz zwischen Biggestraße/ Frangenheimstraße und Dürener Straße gemäß dem unter 2.3.2 dargestellten Plan. Die angrenzende Grünfläche (Parkanlage) sowie die Fahrbahn sind (mit Ausnahme der unten genannten Logistikbereiche) freizuhalten.

Es ist ein weihnachtlich geprägtes Angebot anzubieten. Dieses Angebot darf sich nicht ausschließlich auf Speisen- und Getränkestände reduzieren. Zusätzlich zu den nicht ausschließlich auf Speisen und Getränke reduzierten Ständen, ist eine kostengünstige Kinderattraktion ebenfalls als Teil der Veranstaltung einzuplanen.

2.2 Allgemeine Pflichten des*der Veranstalter*in

Der*Die Veranstalter*in verpflichtet sich zur Durchführung der Veranstaltung auf eigene Kosten und eigenes Risiko unter Einhaltung der von der Stadt genannten Mindestanforderungen und seines*ihres eingereichten Veranstaltungskonzepts.

Der*Die Veranstalter*in hat in den per ordnungsbehördlicher Erlaubnis genehmigten Veranstaltungszeiten alle gesetzlichen Pflichten eines*einer Veranstalter*in zu erfüllen. Er*Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Er*Sie hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Zudem ist der*die Veranstalter*in für die Beantragung und Erfüllung aller behördlichen Genehmigungen und Auflagen verantwortlich.

Die erlaubnisnehmende Person übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Aufstellung/Nutzung/Veranstaltung entstehen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen und ein Nachweis auf Anforderung der Stadt vorzulegen. Die Stadt Köln ist von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Der*Die Veranstalter*in steht dafür ein, dass die von ihm*ihr gegebenenfalls für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung vertraglich gebundenen Drittunternehmen sich ebenfalls an die Vorgaben aus der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis sowie an die einschlägigen Gesetze und Vorschriften halten.

2.3 Örtlichkeit Karl-Schwering-Platz

2.3.1 Beschreibung

Das Veranstaltungsgelände begrenzt sich auf die Platzinnenfläche des Karl-Schwering-Platzes zwischen Biggestraße/ Frankenheimstraße und Dürener Straße. Die Fahrbahn der Straße Karl-Schwering-Platz ist jederzeit freizuhalten. Die Parkplätze rund um die Platzfläche zwischen Platzinnenfläche und Fahrbahn können für Logistikbereiche genutzt werden. Die Ladeplätze für Elektrofahrzeuge sind freizuhalten und dürfen nicht genutzt werden. Die mit einem absoluten Halteverbot gekennzeichneten Bereiche der Straße Karl-Schwering-Platz sind ebenfalls frei von Aufbauten zu halten und müssen der Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Der Gehweg in Höhe der beiden Ampelanlagen an der Dürener Straße ist freizuhalten. Der Aufbau des Marktes darf erst in Höhe der Häuserflucht der Häuserreihe der Dürener Straße beginnen."

Es sind mindestens zwei Ein- und Ausgänge für einen ordnungsgemäßen Zu- und Abfluss der Besucher*innen einzuplanen. Diese sind im Falle der direkten Querung der Fahrbahn deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Die für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Fläche ist der unter [2.3.2](#) dargestellten Skizze zu entnehmen.

2.3.2 Kartographische Darstellung der zur Verfügung stehenden Fläche

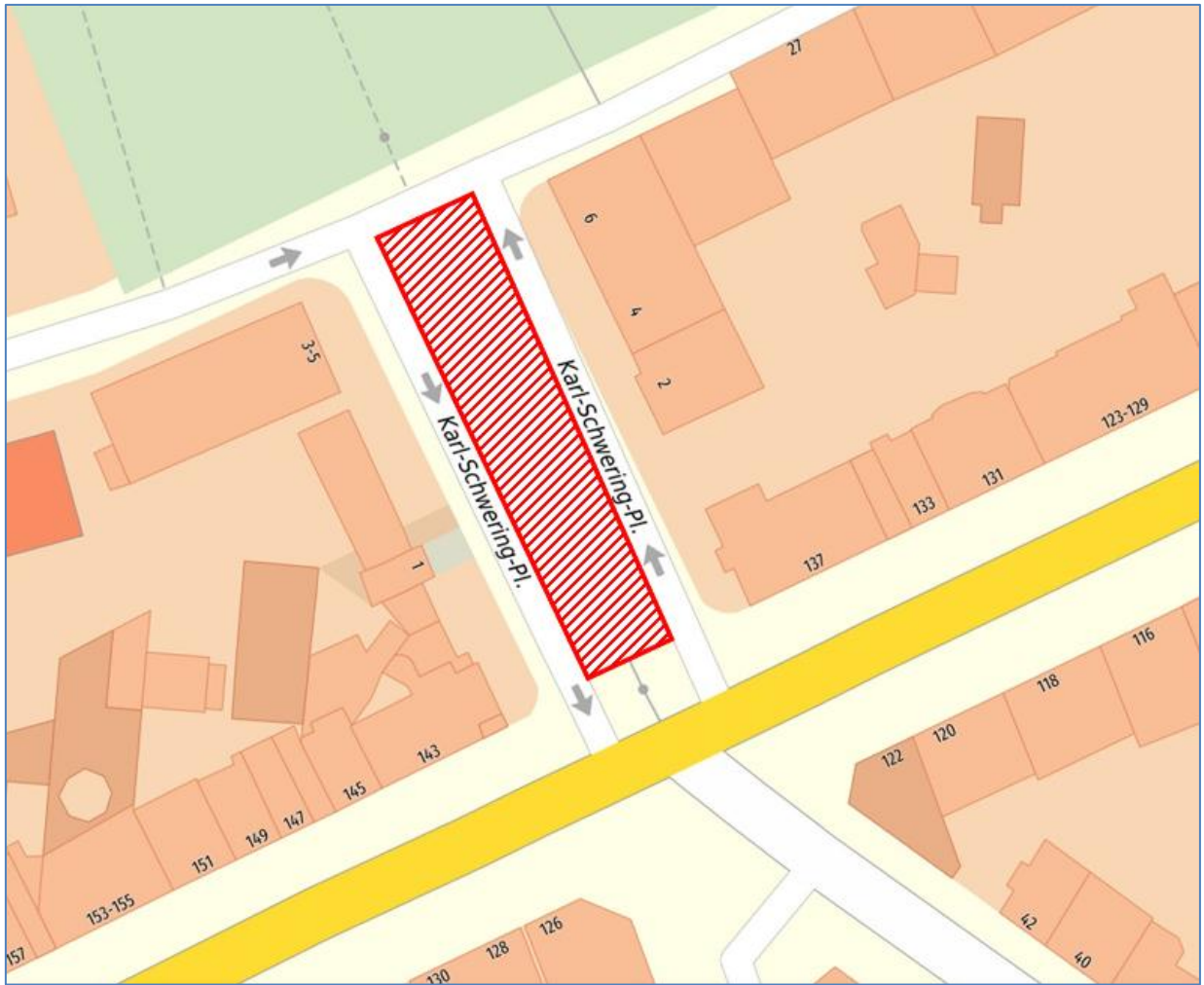


Abbildung 1: Flächenskizze Weihnachtsmarkt Karl-Schwering-Platz

2.3.3 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes werden Sondernutzungsgebühren nach Tarif-Nr. 19.4 des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Darüber hinaus fallen Gebühren für die sonstigen nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere Verwaltungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnis, die Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz und die Gestattung nach dem Gaststättengesetz an. Sie richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen. Die Gebühren sind durch den*die Veranstalter*in zu tragen.

2.3.4 Infrastruktur

Die Planung und Errichtung der Infrastruktur in Bezug auf Wasserleitungen zur Versorgung mit Trinkwasser, Strom und die Abwasserversorgung hat der*die Veranstalter*in eigenständig entsprechend der individuellen Anforderungen und Bedürfnisse seines*ihres Veranstaltungskonzeptes mit Erlaubnis der RheinNetz AG und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln (StEB) vorzunehmen.

Die für die Infrastruktur notwendigen Installationen (z.B. Wasserzähler, Stromzähler, Leitungen und Schläuche, Kabelbrücken, Anschluss- und Verteilersteller) hat der*die Veranstalter*in auf eigene Kosten zu beschaffen und zu errichten. Die Kosten und Gebühren für Frischwasser, Strom und Abwasser trägt der*die Veranstalter*in.

Schmutz- und Brauchwasser

Schmutz- und Brauchwasser muss über einen provisorischen Kanalanschluss oberirdisch über einen Sinkkasten (Gully) in die Kanalisation eingeleitet werden. Hierzu ist eine Einleitungsgenehmigung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB Köln) notwendig. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Kontakt StEB Köln: Telefon: 0221-221-23144 E-Mail: kundenservice@steb-koeln.de

Strom und Frischwasser

Die Anschlüsse an die Leitungsnetze der RheinNetz GmbH (Strom) und der RheinEnergie AG (Trinkwasser) haben durch den*die Veranstalter*in über ein bei der RheinNetz GmbH bzw. RheinEnergie AG konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen. Für die Nutzung der Leitungsnetze bedarf es der Erlaubnis der zuvor genannten Unternehmen. Die RheinNetz GmbH übernimmt für die RheinEnergie AG dienstleistend den Netzanschlussvertrieb.

Kontakt RheinNetz GmbH: Telefon: 0221 178 2515 E-Mail: netzanschluss@rng.de

2.4 Zeitraum für die Zusicherung

Der*Die Veranstalter*in erhält die Zusicherung gemäß §38 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) einen Weihnachtsmarkt zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten vorbehaltlich der zu erteilenden ordnungsbehördlichen Genehmigung durchzuführen. Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

2.4.1 Veranstaltungszeitraum

Der Markt findet in dem Zeitraum vom 16.11.2026 bis 23.12.2026 sowie in den Monaten November bis Dezember 2027 und 2028 statt. Am Totensonntag darf der Markt nicht öffnen. Die genauen Zeiträume für die Jahre 2027 und 2028 sind mit der Stadt noch jeweils abzustimmen.

Anlassbezogen kann es dazu kommen, dass weitere einzelne Veranstaltungstage oder Zeiträume durch die Stadt eingeschränkt werden müssen. Einschränkungen werden frühzeitig durch die Stadt kommuniziert.

Der Aufbau kann im Jahr 2026 ab dem 09.11.2026 erfolgen, der Abbau ist bis zum 30.12.2026 zu beenden. Die Aufbauzeiten für die Jahre 2027 und 2028 sind noch mit der Stadt abzustimmen, sie werden den Zeitraum des Jahres 2026 (von Montag vor der Veranstaltung bis zum 30.12.) allerdings nicht überschreiten dürfen.

2.4.2 Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten beschränken sich maximal auf den Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen dürfen Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Sonn- und Feiertagsgesetz NRW (FTG NRW) erst ab 11 Uhr beginnen.

Der Betrieb der Veranstaltung ist zum Eintritt der Nachtruhe nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) ab 22:00 Uhr einzustellen. Auf- und Abbauarbeiten dürfen nach 22:00 Uhr nur noch geräuschlos erfolgen.

3. Mindestanforderungen an die Bewerber*innen und das Angebot/ Eignungskriterien

Die Mindestanforderungen sind durch den*die Veranstalter*in – unabhängig von der inhaltlichen Gestaltung des Veranstaltungskonzeptes – zwingend während der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.

Der*Die Veranstalter*in hat konzeptionelle Unterlagen sowie Eigenerklärungen über die Einhaltung der Mindestanforderungen abzugeben. Die Nichtvorlage bzw. Nichterfüllung einer oder mehrerer eignungsbezogener Unterlagen kann zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren führen.

3.1 Mindestanforderungen an den*die Veranstalter*in (Eignungskriterien)

Zur Einhaltung bzw. Erfüllung der persönlichen Eignungskriterien ([Ziffer 3.1.1](#)) und Eignungskriterien der bietenden Firma ([Ziffer 3.1.2](#)) sind mit dem Angebot die jeweils geforderten Unterlagen und Nachweise abzugeben.

3.1.1 Persönliche Eignungskriterien (der vertretungsberechtigten Personen des*der Veranstalter*in)

Geforderte Unterlagen der vertretungsberechtigten Personen des*der Veranstalter*in:

Polizeiliches Führungszeugnis:

- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- Der Nachweis muss erkennen lassen, dass in strafrechtlicher Hinsicht keine negativen Erkenntnisse über die verantwortliche Person vorliegen.

Gewerbliche Unterlagen:

- Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister der vertretungsberechtigten Personen der bietenden Firma
- Der Nachweis muss erkennen lassen, dass in gewerberechtlicher Hinsicht keine negativen Erkenntnisse über die verantwortliche Person vorliegen.

Handelsregistrauszug:

- Vorlage eines Handelsregistrauszugs
- Der Nachweis muss erkennen lassen, dass die sich bewerbende Firma gewerberechtlich angemeldet und existent ist.

Hinweis:

Kein Nachweis (Vorlage in Kopie) darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe älter als neun Monate sein.

Alternativ kann für das polizeiliche Führungszeugnis, die gewerblichen Unterlagen und dem Handelsregistrauszug die Beibringung der entsprechenden Nachweise nach den Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem die Person ansässig ist, erfolgen.

**3.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit / Eignungskriterien
(der*des Bewerbenden)**

Geforderte Nachweise des*der sich Bewerbenden:

Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt:

- Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts
- Der Nachweis muss erkennen lassen, dass in steuerrechtlicher Hinsicht keine negativen Erkenntnisse gegen die sich bewerbende Firma vorliegen.

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt/Steuerkasse:

- Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt oder Steuerkasse
- Der Nachweis muss erkennen lassen, dass in kommunalsteuerrechtlicher Hinsicht keine negativen Erkenntnisse gegen die sich bewerbende Firma vorliegen.

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Amtsgerichts/Insolvenzgerichts:

- Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Amtsgerichts oder Insolvenzgerichts

- Der Nachweis muss erkennen lassen, dass keine negativen Erkenntnisse vorliegen beziehungsweise kein Insolvenzverfahren gegen die sich bewerbende Firma eingeleitet wurde. Zusatz: Gegebenenfalls sind Nachweise öffentlicher Kassen, Institutionen, Anstalten und Behörden beizubringen, aus denen dann die notwendigen Eintragungen hervorgehen.

Hinweis: Kein Nachweis (Vorlage in Kopie) darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe älter als neun Monate sein.

Alternativ kann für die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, der Stadt/Steuerkasse und des Amtsgerichts/Insolvenzgericht die Beibringung der entsprechenden Nachweise nach den Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens erfolgen.

3.2 Mindestanforderungen an das Angebot

3.2.1 Ansprechperson

Während der gesamten Veranstaltung – einschließlich Auf- und Abbauarbeiten – ist der*die Veranstalter*in verpflichtet, dem Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Nutzung öffentlicher Flächen der Stadt Köln mindestens eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen. Diese Person muss durchgehend telefonisch unter einer 24-Stunden-Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass eine entscheidungsbefugte Person (Veranstaltungsleitung) während des gesamten Zeitraums der Leistungserbringung vor Ort präsent ist.

3.2.2 Lageplan

Das Angebot muss einen maßstabsgetreuen digitalen Lageplan mit den geplanten Aufbauten enthalten. Aus dem Lageplan muss das von dem*der Veranstalter*in geplante bauliche Veranstaltungskonzept deutlich werden.

Die für die Erstellung des Lageplans benötigten Auszüge aus den Katasterunterlagen können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln angefragt werden. Vergleichbare Katasterpläne sind ebenfalls zugelassen.

Hinweis: Zur Erstellung des Lageplans kann die Anwendung „TIM-online“ (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>) verwendet werden.

Der Lageplan muss zusätzlich zu den geplanten Aufbauten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Flucht- und Rettungswege
- Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr
- Sämtliche Aufbauten einschließlich ihrer Größe und Art des Angebots
- Positionierung von Toiletten

Der Maßstab des Lageplans ist so zu wählen, dass der Veranstaltungsort einschließlich der geplanten Aufbauten sowie der weiteren Angaben für einen informierten Dritten gut erkennbar ist. Es kann beispielsweise ein Maßstab von 1:200 gewählt werden.

3.2.3 Veranstaltungssicherheit

Der*Die Veranstalter*in muss für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Weihnachtsmarktes die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz seines Personals sowie der Besuchenden treffen. Dabei sind auch Maßnahmen zur Verhinderung von hohen Auslastungsgraden der Veranstaltungsfläche, Steuerung von Anstellbereichen sowie einer homogenen Verteilung der Besuchenden auf der Fläche vorzubereiten. Die technische Infrastruktur (Kabel, Schläuche, Leitungen und Rohre etc.) für Strom und Abwasser muss so installiert werden, dass keine Stolpergefahren entstehen und die Barrierefreiheit gegeben ist.

3.2.4 Lärmschutz

Es gilt das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot. Daher muss der*die Veranstalter*in sämtliche Maßnahmen ergreifen, sowohl technischer als auch organisatorischer Art, um mögliche Lärmimmissionen soweit wie möglich zu reduzieren.

Der Schutz der Nachtruhe nach § 9 LImSchG NRW ist zu gewährleisten. Der*Die Veranstalter*in muss in einer Eigenerklärung versichern, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern oder ähnlichen Tonträgern ist nur im Rahmen des Weihnachtsmarktsbetriebes an den genehmigten Betriebstagen und zu den jeweiligen Betriebszeiten gestattet. Die Lautstärke der Beschallung ist so zu drosseln, dass die Musik nur im Hintergrund zu hören ist. Eine Lärmbeeinträchtigung für die Anwohnenden ist auszuschließen. Es darf keine Beschallung von einzelnen Ständen ausgehen. Musikalische Live-Darbietungen mit verstärkter Akustik (bspw. DJ-Sets, Live-Musik oder Vergleichbares) sind nicht gestattet.

3.2.5 Verkehrsrechtliche Maßnahmen

Das Angebot muss eine Erklärung enthalten, mit der der*die Veranstalter*in versichert, dass vor der Veranstaltung ein anordnungsfähiger Verkehrszeichenplan nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Grundlage der Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021) vorgelegt wird, der erforderliche verkehrliche Maßnahmen (insbesondere Halteverbotsbeschilderung und Hinweise auf Gefahrensituationen) beinhaltet.

Der*Die Veranstalter*in hat die Verkehrszeichen auf eigene Kosten bereitzustellen. Er*Sie ist außerdem verantwortlich für die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Verkehrszeichen, um deren Funktionalität und Sichtbarkeit durchgängig zu gewährleisten und hat außerhalb der Veranstaltungszeiten für Abbau oder Abdeckung der temporären Gefahrenhinweisbeschilderung zu sorgen.

Nach Prüfung durch das Polizeipräsidium Köln, das Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Köln und das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln wird der Verkehrszeichenplan nach § 45 Absatz 1 StVO angeordnet. Der*die Veranstalter*in ist verpflichtet, den Plan nach den behördlichen Vorgaben umzusetzen.

3.2.6 Hygiene und Sauberkeit

3.2.6.1 Sanitäranlagen

Der*Die Veranstalter*in ist verpflichtet, auf dem Veranstaltungsgelände während der Veranstaltungszeiträume auf eigene Kosten eine ausreichende Anzahl mobiler Toilettenanlagen inklusive einer ausreichenden Anzahl barrierefreier Toiletten für Menschen mit Behinderungen mit Waschbecken bereitzustellen.

Ein Entgelt zur Nutzung der mobilen Toilettenanlagen darf nicht erhoben werden.

3.2.6.2 Reinigung und Abfallentsorgung

Der*Die Veranstalter*in ist verpflichtet, die Veranstaltungs-, Toiletten- und die Logistikfläche sowie angrenzende Bereiche während der vergebenen Zeiträume auf eigene Kosten in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies bedeutet, dass alle Verunreinigungen, Abfälle, Unrat und sonstigen Gegenstände, die der Veranstaltung zuzuordnen sind, regelmäßig zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen sind.

Zusätzlich ist der*die Veranstalter*in verpflichtet, während der Veranstaltungszeiträume eine ausreichende Anzahl von Abfallbehälter auf eigene Kosten bereitzustellen. Jeder Getränke- oder Essenstand muss mindestens mit einem Abfallbehälter (60-80l) ausgestattet sein. Unabhängig der Standanzahl ist der*die Veranstalterin verpflichtet, mindestens zwei Eventtonnen (240l) aufzustellen. Die Abfallbehälter sind regelmäßig zu entleeren und darin enthaltene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.7 Gastronomisches Angebot

3.2.7.1 Speisen und Getränke

Es ist bei Angebotsabgabe der geplante Umfang des Speisenangebotes darzustellen. Das Sortiment muss auch vegetarische/vegane Alternativen umfassen.

Ebenso ist der geplante Umfang des Getränkeangebotes aufzuzeigen. Dieses muss eine weihnachtsmarkttypische Auswahl umfassen.

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit müssen u. a. mindestens folgende Anforderungen verpflichtend erfüllt werden:

- Abfallvermeidung:

Die Gesamtabfallmenge der Veranstaltung ist beispielsweise durch Verzicht auf kurzlebige Werbeatikel und „Wegwerf“-Giveaways bzw. den Einsatz digitaler Informationssysteme statt gedruckter Materialien zu minimieren.

- Abfallverwertung:

Für den anfallenden Abfall ist eine kontrollierte Entsorgung unter Berücksichtigung von Abfalltrennung und Recycling zu organisieren.

- Mehrwegsysteme:

Für den Verkauf bzw. die Verköstigung von Speisen und Getränken vor Ort ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu benutzen.

Bei gastronomischen Angeboten zum Mitnehmen ist nur Einweggeschirr aus umweltfreundlichen, recyclingfähigen Materialien zu benutzen. Plastikgeschirr soll generell vermieden werden.

3.2.7.2 Ausstattung & Optische Gestaltung

Neben den Verkaufsständen sind (gegebenenfalls überdachte) Sitzgelegenheiten und eine kostengünstige Kinderattraktion in das Eventmobiliar aufzunehmen. Die Logistikausstattung ist ebenfalls bereitzustellen.

Der Weihnachtsmarkt ist darüber hinaus optisch weihnachtlich zu gestalten. Dies betrifft insbesondere die Beleuchtung, die Aufenthaltsbereiche, die Verkaufsstände und Sitzgelegenheiten und den Ein- und Ausgangsbereich.

Das Veranstaltungsgelände kann durchgängig (abgesehen von den Zu- und Ausgängen sowie Notausgängen) umzäunt werden. Die Zäune sind dabei optisch ansprechend und weihnachtlich dekoriert zu gestalten. Werbung jeglicher Art, ausgenommen für den hier ausgeschriebenen Weihnachtsmarkt, ist untersagt.

3.2.7.3 Preisgestaltung

Der*Die Veranstalter*in muss in einer Eigenerklärung zusichern, dass die Preise das marktübliche Preisniveau bei vergleichbaren Weihnachtsmärkten bzw. der Gastronomie in Köln nicht überschreiten. Außerdem muss der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk wenigstens 10 % unterhalb des Preises des günstigsten alkoholischen Getränks liegen.

4. Prüfung der Bewerbungen

Eingehende Bewerbungen werden in einem nichtöffentlichen Verfahren geöffnet. Die Veranstaltungskonzepte werden auf Basis der Anforderungen geprüft.

Der*Die Veranstalter*in, die*der alle Kategorien entsprechend den Anforderungen erfüllt, wird für die Durchführung der Veranstaltung ausgewählt. Erfüllen mehrere Veranstalter*innen alle Anforderungen, entscheidet das Los über die Auswahl.